



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte (Haupt- und Nebenfach) Vom 6. August 2015	4
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte (1-Fach/Kern- und Nebenfach) Vom 6. August 2015	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy Vom 10. August 2015	8
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier Vom 10. August 2015	9
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier Vom 10. August 2015	11
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier Vom 10. August 2015	16
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 10. August 2015	20
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 10. August 2015	27
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 10. August 2015	33
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Medien und Kultursoziologie“ (1-Fach) Vom 10. August 2015	38
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach) Vom 10. August 2015	43

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach) Vom 10. August 2015	48
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 10. August 2015	52
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) Vom 10. August 2015	59
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach) Vom 10. August 2015	65
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 10. August 2015	70
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach) Vom 11. August 2015	73
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 11. August 2015	75
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 11. August 2015	76
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 11. August 2015	77
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach) Vom 11. August 2015	79
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) Vom 11. August 2015	80
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach) Vom 11. August 2015	81

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte (Haupt- und Nebenfach)

Vom 6. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 17ff.), geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 12ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte folgende fremdsprachliche Qualifikationen im Lauf des Studiums nachweisen:

1. Studierende des Hauptfachs Kunstgeschichte:

Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1. Nachweis von Kenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2; dabei kann es sich auch um entsprechende Kenntnisse in Latein oder Alt-Griechisch handeln. Ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung zur Bachelorarbeit nicht möglich.

2. Studierende des Nebenfachs Kunstgeschichte:

Keine Nachweise.

(2) Die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Nummer 1 gelten durch die erfolgreiche Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse einer allgemeinbildenden Schule aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als nachgewiesen, wenn die Note im fremdsprachlichen Unterricht jeweils mindestens ausreichend (4,0) war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland erfolgen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen sollen mindestens den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Niveaustufen entsprechen, wie sie im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) des Europarats festgelegt sind.

(3) Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik werden vorausgesetzt.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach“ wird wie folgt gefasst:

„Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2:

Gemäß § 2 Nummer 1 sind allgemeine Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2 spätestens bei Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.“

b) Die Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ werden die Modulkennziffern wie folgt geändert:

„BA3KUG500“ durch „BA3KUG2200“
„BA3KUG501“ durch „BA3KUG2201“
„BA3KUG502“ durch „BA3KUG2202“
„BA3KUG503“ durch „BA3KUG2203“
„BA3KUG504“ durch „BA3KUG2204“
„BA3KUG505“ durch „BA3KUG2205“
„BA3KUG506“ durch „BA3KUG2206“
„BA3KUG507“ durch „BA3KUG2207“
„BA3KUG508“ durch „BA3KUG2208“
„BA3KUG509“ durch „BA3KUG2209“
„BA3KUG510“ durch „BA3KUG2210“
„BA3KUG511“ durch „BA3KUG2211“.

bb) Die Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ wird wie folgt geändert:

aaa) In den Zeilen 2 (Modul BA3KUG2200: Einführung in die Kunstgeschichte I) und 3 (Modul BA3KUG2201: Einführung in die Kunstgeschichte II) werden jeweils die Wörter „15-minütige mündliche Prüfung oder eine“ gestrichen.

bbb) In Zeile 10 (Modul BA3KUG2208: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten) werden die Wörter „12- bis 15-seitige Hausarbeit“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.

ccc) In Zeile 11 (Modul BA3KUG2209: Transfer: Sicherung – Dokumentation – Präsentation) werden die Wörter „Hausarbeit (auch als mehrseitige Beiträge zu einem Katalogisierungsprojekt- oder Dokumentationsprojekt)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.

c) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt gefasst:

„Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2: Keine Nachweise.“

3) Die Tabelle unter der Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitt B unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ werden die Modulkennziffern wie folgt geändert:

„BA3KUG600“ durch „BA3KUG2400“
„BA3KUG601“ durch „BA3KUG2401“
„BA3KUG602“ durch „BA3KUG2402“
„BA3KUG603“ durch „BA3KUG2403“
„BA3KUG604“ durch „BA3KUG2404“
„BA3KUG605“ durch „BA3KUG2405“
„BA3KUG606“ durch „BA3KUG2406“.

bb) Die Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ wird wie folgt geändert:

aaa) In den Zeilen 2 (Modul BA3KUG2400: Einführung in die Kunstgeschichte I) und 3 (Modul BA3KUG2401: Einführung in die Kunstgeschichte II) werden jeweils die Wörter „15-minütige mündliche Prüfung oder eine“ gestrichen.

bbb) In Zeile 7 (Modul BA3KUG2405: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten) wird das Wort „Portfolio“ ersetzt durch das Wort „Portfolioprüfung“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte (1-Fach/Kern- und Nebenfach)

Vom 6. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 23ff.), geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 18ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Nummer 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Folgende fremdsprachliche Kenntnisse sind nachzuweisen:

2.1 Studierende im 1-Fachstudium (Kernfachstudium) Kunstgeschichte:

- a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.
- b) Nachweis von Kenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2; dabei kann es sich auch um entsprechende Kenntnisse in Latein oder Alt-Griechisch handeln.

Ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung zur Masterarbeit nicht möglich.

2.2 Studierende im Nebenfach-Studiengang Kunstgeschichte:

Keine Nachweise.

3. Die Sprachkenntnisse gemäß Nummer 2 gelten durch die erfolgreiche Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse einer allgemeinbildenden Schule aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als nachgewiesen, wenn die Note im fremdsprachlichen Unterricht jeweils mindestens ausreichend (4,0) war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland erfolgen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen sollen den unter Nummer 2 genannten Niveaustufen entsprechen, wie sie im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) des Europarats festgelegt sind.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im 1-Fach“ wird wie folgt gefasst:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst „A. Zugangsvoraussetzungen“

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2:

Gemäß § 2 Nummer 2.1 sind allgemeine Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2 spätestens bei Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.“

- b) Die Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im 1-Fach“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Modulkennziffern werden wie folgt ersetzt:
- „MA3KUG500“ durch „MA3KUG2200“
 - „MA3KUG501“ durch „MA3KUG2201“
 - „MA3KUG502“ durch „MA3KUG2202“
 - „MA3KUG503“ durch „MA3KUG2203“
 - „MA3KUG504“ durch „MA3KUG2204“
 - „MA3KUG505“ durch „MA3KUG2205“
 - „MA3KUG506“ durch „MA3KUG2206“
 - „MA3KUG507“ durch „MA3KUG2207“
 - „MA3KUG508“ durch „MA3KUG2208“
 - „MA3KUG509“ durch „MA3KUG2209“
- bbb) In Zeile 6 (Modul MA3KUG2204: wir das Wort „Inventarisation“ durch die Wörter „Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV“ ersetzt.
- bb) Die Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In Zeile 5 (Modul: MA3KUG2203: Denkmalpflege in Theorie und Praxis) werden die Wörter „13- bis 15-seitige Hausarbeit oder Portfolio“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- bbb) In Zeile 6 (Modul: MA3KUG2204: Museologie und Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV) werden die Wörter „15-seitige Hausarbeit oder Portfolio (Dokumentation oder Reflexion eines Projekts, einer praktischen Übung etc.)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- ccc) In Zeile 9 (Modul: MA3KUG2207: Historische Bauforschung – Denkmalpflege im historischen Umfeld) werden die Wörter „Portfolio (Dokumentation und Reflexion eines konkreten Projekts)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt gefasst:
- „Fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen
Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2: Keine.“
- d) Die Tabelle unter der Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ werden die Modulkennziffern wie folgt ersetzt:
- „MA3KUG600“ durch „MA3KUG2400“
 - „MA3KUG601“ durch „MA3KUG2401“
 - „MA3KUG602“ durch „MA3KUG2402“
 - „MA3KUG603“ durch „MA3KUG2403“
- bb) In Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ Zeile 4 (Modul MA3KUG2402: Kunstwissenschaftliche Profilbildung) werden die Wörter „Portfolio (Dokumentation und Reflexion der Ergebnisse von Vorlesung und Seminar, alternativ unter Einschluss zweier mehrseitiger Beiträge zum Exkursionshandbuch)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs III am 8. Juli 2015 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 16.12.2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 31, S. 4ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Economics Foundation“, durch die Wörter “Advanced Microeconomics”, und das Wort „Econometric“ durch die Wörter “Macroeconomics/Econometrics” ersetzt.
2. Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Studienvolumen(in Semesterwochenstunden)“ wird nach dem Wort „Gesamtumfang“ die Zahl „36“ durch die Zahl „38“ nach dem Wort „Pflichtlehrveranstaltungen“ die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ und die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle unter der Überschrift „Modulplan“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeilen 2 (Modul Economics: Foundations) und 3 (Modul: Econometrics) werden wie folgt gefasst:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Prüfungsleistung; Prüfungsvorleistung
Advanced Microeconomics (Economics-Modul)	1	6	10	keine	Entsprechend der Master-FPO Economics.
Macroeconomics/ Econometrics (Economics-Modul)	1	4	10	keine	Entsprechend der Master-FPO Economics.

- bb) In Zeile 6 (Modul Economic Policies) Spalte 6 (Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistung) wird das Wort „Klausur“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.
- cc) In Zeile 8 (Modul International Economics) Spalte 6 (Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistung) wird wie folgt gefasst: „Entsprechend der Master FPO Economics“
- c) Unterhalb der Tabelle wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ das Wort keine durch folgende Wörter ersetzt:
Modul 2: Wahl zwischen den Modulen „Advanced Microeconomics“ und „Macroeconomics/Econometrics.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy tritt am Tage nPrüfungsleistung; Prüfungsvorleistungach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier**

10. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 11), geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) In der Nummer 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „83“ durch die Zahl „86“ und die Angabe „13-14“ durch die Angabe „12-15“ ersetzt.

2. Der Abschnitt B Modularisierter Studienverlauf des Anhangs wird folgt geändert:

a) Unter der Nummer 1 „Studienvolumen in Semesterwochenstunden (SWS):“ die Zahl „110“ wird durch die Zahl „108“ die Zahl „87“ durch die Zahl „86“ und die Angabe „113-114“ durch die Angabe „12-15“ ersetzt.

b) Der Tabelle unter der Überschrift „B.1.1 Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ wird folgende Zeile angefügt:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik	P	5	1Ü + 2S

c) In der Tabelle unter der Überschrift „B.1.2 Pflichtmodule Informatik“ wird wie die letzte Zeile gestrichen.

d) In der Tabelle unter der Überschrift „B.1.3 Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre (BWL)“ wird in Zeile 2 in Spalte 1 (Module) nach dem Wort Führungsprozesse die Wörter „& externes Rechnungswesen“ angefügt sowie in Zeile 3 in Spalte 1 (Module) nach dem Wort Leistungsprozesse die Wörter „& internes Rechnungswesen“.

e) Der Abschnitt unter der Überschrift „B.2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In der Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

f) In der Tabelle unter der Überschrift „B.2.1 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik“ werden in den Zeilen 2 und 3 jeweils in der Spalte 3 (Leistungspunkte) die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt und in der Spalte 4 (Form und SWS) die Angabe „ + 2S“ gestrichen.

g) Der Tabelle unter der Überschrift „B.2.2 Wahlpflichtmodule Informatik“ wird folgende Zeile angefügt:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
XML-Technologien	K	5	2V + 1ÜP

h) Die Tabelle unter der Überschrift „B.2.3 Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

Module	Modulprüfung	Leistungspunkte	Form und SWS
Arbeit, Personal und Organisation (APO)	K	10	2V + 3Ü
Financial Accounting	K	10	2V + 2Ü
Finance and Banking I	K	10	2V + 2Ü
Käuferverhalten und Marktforschung (KV-Mafo)	K	10	4V
Marketing, Handel und Innovation (MHI)	K	10	4V
Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	K	10	4V
Gründung und Innovation	K	10	4V
Personalökonomik	K	10	3V + 2Ü

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom Nr. 22, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium (0-10 Leistungspunkte)“
 - bbb) Die bisherigen Nummern 4, 5a, 5b und 6 werden die Nummern 5, 6a, 6b und 7.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Blöcken 1-5 und 7 sowie in einem der Blöcke 6a oder 6b zusammen 120 Leistungspunkte erbracht werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „jedem Wahlpflichtblock“ durch die Wörter „den drei Wahlpflichtblöcken 1-3“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Der Wahlpflichtblock 4 ist optional, hier können bis zu 10 Leistungspunkte erbracht werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „beliebige“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei allen Modulen der Betriebswirtschaftslehre und den Modulen aus dem Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Fachs.“
 - e) Absatz 6 wird gestrichen
 - f) Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 2 wird gestrichen.
 - g) Absatz 8 wird Absatz 7 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Jedes Modul kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn es in verschiedenen Blöcken vorkommt.“
 - h) Absatz 9 wird Absatz 8.
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Informatik/Wirtschaftsinformatik“ werden durch das Wort „Informatikwissenschaften“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „angehören“ werden die Wörter „sowie einem Mitglied dieser Gruppe aus der Abteilung BWL“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwei Stunden“
4. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Informatik/Wirtschaftsinformatik“ durch das Wort „Informatikwissenschaften“ ersetzt.

5. Der Anhang zu Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik „Modulplan Master Wirtschaftsinformatik“ wird folgt geändert:

a) Die Tabelle unter der Überschrift „1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik“ wird wie folgt gefasst:

Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/ Wahl	Prüfungsform
1. Multitangentensysteme	2V1Ü	5	W	k/m
2. Data und Web Mining	2V1Ü	5	W	k/m
3. Prozess und Logistikmanagement	2V1Ü	5	W	k/m
4. Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	2V	5	W	k/m
5. Spezielle Themen in der Wirtschaftsinformatik	2V1Ü	5	W	k/m
6. Independent Studies	–	5	W	k/m
Gesamtangebot		30		

b) Die Tabelle unter der Überschrift „2. Wahlpflichtblock Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa) Die erste Zeile „Datenbanksysteme II“ wird gestrichen und durch folgende Zeile ersetzt:

1. Moderne Kryptographie	4V2/2Ü	10	W	k/m
--------------------------	--------	----	---	-----

bb) In der dritten Spalte der Zeile „Gesamtangebot“ wird die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

c) Der Abschnitt unter der Überschrift „3. Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Tabelle wie folgt gefasst:

Wahlpflichtblock BWL	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Finance A	2S2/4Ü	10	W	k/p
2. Finance B	2S2/4Ü	10	W	k/p
3. Finance C	2S2/4Ü	10	W	k/p
4. Finance D	2S2/4Ü	10	W	k/p
5. Nationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
6. Internationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
7. Retail Management and B2C-Marketing	4-6S	10	W	k/p
8. Electronic Business und Relationship Marketing	2V4Ü	10	W	k/p
9. Business- und Dienstleistungsmarketing	2V4Ü	10	W	k/p
10. Rechnungswesen	4S	10	W	k/p
11. Wirtschaftsprüfung	4S	10	W	k/p
12. Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	4S	10	W	k/p
13. Organizing Work and Employment Contracts	4S	10	W	k/p
Gesamtangebot		130		

- d) Nach dem Abschnitt unter der Überschrift „3 Wahlpflichtblock Betriebswirtschaftslehre“ wird folgender neuer Abschnitt mit der Überschrift „4. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium“ eingefügt:

4. Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium

Im optionalen Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten** erbracht werden können.

Wahlpflichtblock Ergänzungsstudium	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Elemente der Statistik und Ökonometrie	4V2Ü	10	W	k
2. Monte Carlo-Methoden	4V	10	W	p
3. Statistische Versuchsplanung	3V2S	10	W	p
4. Grundlagen der Medienwissenschaft: Theorien, Methoden, Strukturen	4 V	10	W	k
5. Wahlmodul Medienwissenschaft – Medienkommunikation und ihre Kontexte	4S	10	W	p
6. 3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	3Ü	5	W	p
7. GIS-Anwendungsentwicklung	3Ü	5	W	p
8. Grundlagen der Umweltfernerkundung	2V2Ü	5	W	k
9. Einführung in die Digital Humanities	2V2Ü	10	W	k
10. Digitale Objekte 1: Digitalisierung, Archivierung und Datenerschließung	4S	10	W	k
11. Ergänzende Themen der Digital Humanities 1	2S1Ü	5	W	p
Gesamtangebot		90		

- e) Der bisherige Abschnitt „4 Spezialisierung Wirtschaftsinformatik“ wird Abschnitt „5 Spezialisierung Wirtschaftsinformatik“ und die zweite Tabelle in diesem Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) In der ersten Spalte der ersten Zeile werden die Wörter „E-Business & Prozessorientierte Informationssysteme“ durch die Wörter „Spezialisierung Informations-, Prozess-, und Logistikmanagement“ ersetzt.
 - bb) In der ersten Spalte der zweiten Zeile wird das Wort „Geschäftsprozessmanagement“ durch die Wörter „Prozess- und Logistikmanagement“ ersetzt
 - cc) In der ersten Spalte der dritten Zeile werden die Wörter „Prozessorientierte Informationssysteme“ durch die Wörter „Simulation und Management“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abschnitt „5 Spezialisierung Informatik“ erhält die Nummerierung wird Abschnitt „6a Spezialisierung Informatik“ und wie folgt geändert:
- aa) Die erste Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Spezialisierung Datenbanken und Informationssysteme	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Information Retrieval	2V1Ü	5	W	k/m
2. Digital Libraries	2V1Ü	5	W	k/m
3. Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	2V1Ü	5	W	k/m
4. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		20		

bb) Die fünfte Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

Spezialisierung Theoretische Informatik	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Komplexitätstheorie A	2V1Ü	5	W	k/m
2. Approximative Algorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
3. Datenbankkompression	2V1Ü	5	W	k/m
4. Lernalgorithmen	2V1Ü	5	W	k/m
5. Formale Sprachen	2V1Ü	5	W	k/m
6. Berechenbarkeit und Logik	2V1Ü	5	W	k/m
Gesamtangebot		30		

g) Der bisherige Abschnitt „6 Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre“ wird Abschnitt „6b Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre“ und wie folgt gefasst:

„Wird die Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre gewählt, so müssen Module im Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten aus dem nachfolgenden Modulkatalog eines Spezialisierungsbereiches gewählt werden.“

Finance A and B	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Finance A	2S2/4Ü	10	W	k/p
2. Finance B	2S2/4Ü	10	W	k/p
Gesamtangebot		20		

Finance C and D	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Finance C	2S2/4Ü	10	W	k/p
2. Finance D	2S2/4Ü	10	W	k/p
Gesamtangebot		20		

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Nationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
2. Internationale Besteuerung	4S2Ü	10	W	k/p
Gesamtangebot		20		

Business- und Dienstleistungsmarketing	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Electronic Business und Relationship Marketing	2V4Ü	10	W	k/p
2. Business- und Dienstleistungsmarketing	2V4Ü	10	W	k/p
Gesamtangebot		20		

Rechnungswesen und Prüfung	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Rechnungswesen	4S	10	W	k/p
2. Wirtschaftsprüfung	4S	10	W	k/p
Gesamtangebot		20		

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr.2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 4ff), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftsmathemaik“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsmathematik“.
2. § 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Studium der Wirtschaftsmathematik enthält einen nichtmathematischen Wahlpflichtbereich bestehend aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Survey Statistics.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „das“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „BWL/VWL“ wird durch jeweils durch die Angabe „/Survey Statistics“ ergänzt.
 - bb) Die Überschrift zur Erläuterung der Abkürzung „BWL/VWL/Survey Statistics erhält die folgende Fassung:
„BWL/VWL/Survey Statistics: Module aus den Fächern BWL, VWL oder Survey Statistics.“
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Aus dem Bereich Survey Statistics können beliebige Module absolviert werden, wobei das jeweils erste das Modul „Stichprobenverfahren“ sein sollte.“
4. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Masterarbeit ist im Fach Mathematik oder in Ko-Betreuung mit BWL/VWL/Survey Statistics anzufertigen.“
5. Die Nummer 2 (Modulplan) des Abschnitts 2 (Modularisierter Studienverlauf) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulübersicht unter der Überschrift „2.2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt gefasst:

2.2. Wahlpflichtmodule (MP)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Aufbaumodul Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Spezialvorlesung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Ausgewählte Kapitel der Analysis und der allgemeinen Mathematik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Seminarmodul	1 Semester	10	Vortrag über ein vorgegebenes Thema, Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Seminar oder einer Vorausgegangenen Spezialvorlesung
Masterarbeit	1 Semester	30	Schriftliche Arbeit

b) Die Modulübersicht unter der Überschrift „2.3 Importmodule BWL/VWL“ wird durch folgende Modulübersichten ersetzt:

2.3. Importmodule (BWL)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Finance A	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Finance B	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Finance C	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Finance D	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Nationale Besteuerung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Internationale Besteuerung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Rechnungswesen	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Wirtschaftsprüfung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL

2.4 Importmodule (VWL)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Advanced Microeconomics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Advanced Macroeconomics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Econometrics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
European and World Trade (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
European Environmental Economics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
European Energy Markets (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Monetary Policy and EMU (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
International Labour Markets (Economic)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Empirical Labour Economics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Applied Time Series and Financial Econometrics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Political Economics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Advanced Topics in Economic Analysis (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Health Economics (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Incentives in Organisation and Innovation (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics
Applied Microeconometrics Using STATA (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Economics

2.5 Importmodule (Survey Statistics)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Survey Sampling	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Monte-Carlo-Simulation Methods	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Weighting and Calibration	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Variance Estimation	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Introduction to Bayes-Statistics	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Statistical Analysis of Incomplete Data	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Panel Surveys	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Indicators of Economic and Social Statistics	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Small Area-Estimation	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey-Econometrics	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Modern Methods in Survey-Statistics	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Seminar: Methods of Survey-Statistics	1 Semester	5	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Multivariate Statistics	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Statistical Modeling	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Experimental Design	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ. Prof. Dr. Martin Endreß

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser akademische Grad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses

- in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder
- in einem Fach mit einer wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

mit einer Note von mindestens 2,0.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,1 und 2,7 müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Ein-Fach-Studiengang angeboten.

(2) Der Masterstudiengang kann gem. §10, 2 mit den Schwerpunkten „Accounting“, „Finance“, „Marketing und Handel“ sowie „Organisation und Unternehmensführung“ studiert werden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Pflichtmodule:	12-18 SWS
Wahlpflichtmodule:	24-36 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines BWL-Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studiengang. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) Pro BWL-Spezialisierung besteht einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn ein Modul aus dieser Spezialisierung nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Im Grundlagenmodul, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(5) Wird ein BWL-Modul als Wahlfach gewählt, so wird einmal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der Klausurprü-

fung nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

(1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

(2) Dem Zeugnis des Masterstudiengangs BWL werden folgende Schwerpunktbezeichnungen beigefügt, wenn die nachfolgend genannten Spezialisierungen gewählt wurden:

- **Accounting**, wenn die Spezialisierungen „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung“ und „Rechnungswesen und Prüfung“ gewählt wurden.
- **Finance**, wenn die Spezialisierungen „Finance A und B“ und „Finance C und D“ gewählt wurden.
- **Marketing und Handel**, wenn die Spezialisierungen „Business- und Dienstleistungsmarketing“ und „Retailing and International Marketing-Management“ gewählt wurden.
- **Organisation und Unternehmensführung**, wenn die Spezialisierungen „Entrepreneurship and Strategic Management“ und „Human Resource Management and Personnel Economics“ gewählt wurden.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Ein-Fach-Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 im Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach der neuen Prüfungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung der hier vorliegenden Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2011 abzulegen sind.

(3) Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 31. August 2011 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2) keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 36-54 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 12-18 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24-36 SWS

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Forschungsprojekt*)	2 und 3	8-12	20	Präsentation	Hausarbeit (Abschlussbericht)
Masterarbeit	4	0	30	keine	Masterarbeit

*) Ein Anspruch, das Forschungsprojekt in einer der gewählten BWL-Spezialisierungen zu studieren, besteht nicht.

1.2 Wahlpflichtmodule: Spezialisierungen

Aus den folgenden Spezialisierungen sind zwei Spezialisierungen mit den jeweils zwei zugehörigen Modulen zu wählen:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung					
Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing					
Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)

Spezialisierung: Entrepreneurship and Strategic Management					
Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Advanced Entrepreneurship and Strategic Management	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance A und B					
Finance A	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und unbenotete Prüfungsvorleistung
Finance B	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D					
Finance C	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance D	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Human Resource Management and Personnel Economics					
Organizing Work and Employment Contracts	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International HRM and Personnel Economics	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung					
Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management					
Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

1.3 Wahlfächer

Aus den unter 1.2 aufgeführten Modulen der BWL-Spezialisierungen sowie den nachfolgend aufgeführten Angeboten der Komplementärfächer sind zwei Module als Wahlfächer zu wählen. Dabei ist die Wahl von bereits bei den BWL-Spezialisierungen gewählten Modulen ausgeschlossen. Wird ein Wahlfach aus der BWL gewählt, so wird im Zeugnis der Name des gewählten Moduls als Wahlfachbezeichnung ausgewiesen. Werden beide Wahlfächer aus der BWL gewählt und gehören beide Module derselben BWL-Spezialisierung an, so werden diese wie eine dritte BWL-Spezialisierung behandelt.

Wahlmodule aus Komplementärfächern

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlmodul I – Medienwissenschaft – Politikwissenschaft – Psychologie – Soziologie – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsmathematik – Wirtschaftsinformatik	3	4-6	10	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches
Wahlmodul II – Medienwissenschaft – Politikwissenschaft – Psychologie – Soziologie – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsmathematik – Wirtschaftsinformatik	3	4-6	10	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches

Die näheren Einzelheiten zu Wahlmodulen aus den Komplementärfächern finden sich in den jeweils gültigen Modulhandbüchern der exportierenden Fächer.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser akademische Grad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses

- in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder
- in einem Fach mit einer wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

mit einer Note von mindestens 2,0.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,1 und 2,7 müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 mindestens 25 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Financial Management wird als Ein-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Pflichtmodule: 12-18 SWS

Wahlpflichtmodule: 24-36 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach im Studiengang. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) Im Rahmen der Spezialisierung besteht zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn ein Modul aus der Spezialisierung nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Im Grundlagenmodul, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(5) Wird die BWL als Wahlfach gewählt, so wird in diesen Fällen ebenfalls einmal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der Klausurprüfung nach der nicht bestandenem Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

(1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Financial Management (1-Fach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36-54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12-18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24-36 SWS

Modulplan**1.1 Pflichtmodule**

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Forschungsprojekt ^{*)}	2 und 3	8-12	20	keine	Hausarbeit (Abschlussbericht) mit Präsentation
Masterarbeit	4	0	30	keine	Masterarbeit

^{*)} Ein Anspruch, das Forschungsprojekt in einer der gewählten BWL-Spezialisierungen zu studieren, besteht nicht.

1.2 Wahlpflichtmodule: Spezialisierungen

Aus den folgenden BWL-Bereichen sind vier Module als Spezialisierung zu wählen. Dabei kann eine beliebige Kombination der Module vorgenommen werden:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung					
Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Finance A und B					
Finance A	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance B	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance C und D					
Finance C	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance D	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Rechnungswesen und Prüfung					
Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)

1.3 Wahlfächer

Aus den unter 1.2 aufgeführten Modulen sowie den nachfolgend aufgeführten Angeboten aus der BWL und den Komplementärfächern sind zwei Module als Wahlfächer zu wählen. Dabei ist die Wahl von bereits bei der BWL-Spezialisierung gewählten Modulen ausgeschlossen. Wird ein Wahlfach aus der BWL gewählt, so wird im Zeugnis der Name des gewählten Moduls als Wahlfachbezeichnung ausgewiesen.

(a) Wahlfächer aus der BWL

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Business- und Dienstleistungsmarketing					
Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Entrepreneurship and Strategic Management					
Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Advanced Entrepreneurship and Strategic Management	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Human Resource Management and Personnel Economics					
Organizing Work an Employment Contracts	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International HRM and Personnel Economics	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Retailing and International Marketing-Management					
Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Financial Management.

(b) Wahlmodule aus Komplementärfächern

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlmodul I – Medienwissenschaft – Politikwissenschaft – Psychologie – Soziologie – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsmathematik – Wirtschaftsinformatik	3	4-6	10	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches
Wahlmodul II – Medienwissenschaft – Politikwissenschaft – Psychologie – Soziologie – Volkswirtschaftslehre – Wirtschaftsmathematik – Wirtschaftsinformatik	3	4-6	10	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches	gem. Prüfungsordnung des exportierenden Faches

Die näheren Einzelheiten zu Wahlmodulen aus den Komplementärfächern finden sich in den jeweils gültigen Modulhandbüchern der exportierenden Fächer.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses
 - Nachweis eines Nebenfachs BWL im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit Modulen im Umfang von mindestens 60 LP

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Nebenfach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) ist kombinierbar mit allen MasterHauptfachstudiengängen an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät.

§ 4 Studientumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Pflichtmodule: 4-6 SWS

Wahlpflichtmodule: 12-18 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung des Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe

der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(4) In der gewählten BWL-Spezialisierung sowie dem BWL-Wahlfach besteht jeweils einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn ein Modul aus der Spezialisierung bzw. dem Wahlfach nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Im Grundlagenmodul ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(5) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der Klausurprüfung nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

(3) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2) keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 36-54 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 12-18 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24-36 SWS

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Spezialisierungen sind eine Spezialisierung mit den jeweils zwei zugehörigen Modulen und ein weiteres zusätzliches Modul, welches bei der Spezialisierung nicht bereits gewählt wurde, als Wahlfach zu wählen. Für das als Wahlfach gewählte Modul wird im Zeugnis der Modulname ausgewiesen.

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung					
Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing					
Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Entrepreneurship and Strategic Management					
Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Advanced Entrepreneurship and Strategic Management	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Spezialisierung: Finance A und B					
Finance A	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance B	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D					
Finance C	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Finance D	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Human Resource Management and Personnel Economics					
Organizing Work and Employment Contracts	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
International HRM and Personnel Economics	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung					
Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil25%)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management					
Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und
International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	unbenotete Prüfungsvorleistung.	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung und

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Medien und Kultursoziologie“ (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Medien und Kultursoziologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Medien- und Kultursoziologie“ des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs „Medien- und Kultursoziologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule),
2. mit einer Note von 2,5 oder besser. Bei einer Note von 2,6 bis 2,7 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über den Zugang, wenn der Notendurchschnitt der Leistungspunkte die Methoden empirischer Sozialforschung (mind. 20 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote von 2,5 absolviert wurden.
3. Kompetenzen im Umfang von
 1. Mind. 20 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“
 2. Mind. 40 LP in soziologischen Gegenstandsbereichen

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach-Studium)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)
- Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach)

(2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für eine erfolgreiche Studie vorausgesetzt:

- auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken)
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang ‚Medien- und Kultursoziologie‘ steht Studierenden offen, die einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studienabschluss in einem kommunikations-, kultur-, medien-, sozialwissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach erworben haben und die erforderliche Kompetenzen und die weiteren Zugangsvoraussetzungen und Mindestnoten nachweisen können. Der Nachweis obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Medien- und Kultursoziologie“ wird als 1-Fach-Studium angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 36 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist 90 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.

(5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

(1) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

Im Rahmen des „Medien- und kultursoziologischen Forschungsprojekts“ erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlichen Ausarbeitungen, die i.d.R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden, wobei die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein müssen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als der deutschen wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medien- und Kultursoziologie“ vom 10. Juni 2014 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2015/16 für den Masterstudiengang „Medien- und Kultursoziologie“ als Einfach-Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2015/16 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 01. Juli 2014, Nr. 33, Seite 25) in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.

(3) Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im SoSe 2018 abgelegt werden.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2):keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Soziologische Theorie & Gesellschaftsanalyse	1+2	4	10	keine	Klausur 90 min.
Fortgeschrittene Datenerhebung & -analyse	1	4	10	keine	Klausur 90 min.
Medien und Öffentlichkeit	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Kultur und Wissen	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Medienwissenschaft I	1+2	4	10		Prüfungsmodus wird vom exportierenden Fach festgelegt.
Medien- und kultursoziologisches Forschungsprojekt	2+3	8	20	keine	Abschlussbericht + Präsentation
Theoretische und empirische Vertiefung der Medien- und Kulturanalyse	3	4	10	keine	Hausarbeit
Masterarbeit	4	0	30		Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

2.2. Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtfach	3	4	10		Prüfungsmodus wird vom exportierenden Fach festgelegt.

Als Wahlpflichtfach kann aus folgenden Angeboten frei gewählt werden:

- Medienwissenschaft II
- European and World Trade (VWL)
- European Environmental Economics (VWL)
- European Energy Markets (VWL)
- International Labour Markets (VWL)
- Empirical Labor Economics (VWL)
- Political Economics (VWL)
- Advanced Topics in Economics (VWL)
- Gesundheitsökonomik und Soziale Sicherheit (VWL)
- Global Governance (Politikwissenschaften)
- Politische Theorie und Ideengeschichte (Politikwissenschaften)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Germanistik)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Germanistik)
- N.N. (Psychologie)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine

4. Verpflichtende Praktika: keine

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftssoziologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule),
2. mit einer Note von 2,5 oder besser. Bei einer Note von 2,6 bis 2,7 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über den Zugang, wenn der Notendurchschnitt der Leistungspunkte in Methoden empirischer Sozialforschung (mind. 20 Leistungspunkte) und in sozialwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote von 2,5 absolviert wurde.
3. Kompetenzen im Umfang von
 1. Mind. 20 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“
 2. Mind. 40 LP in sozialwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)
- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

(2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken)
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ steht Studierenden offen, die einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studienabschluss in einer sozial-, wirtschaftswissenschaftlichen oder thematisch verwandten Fachrichtung erworben haben und die erforderliche Kompetenzen und die weiteren Zugangsvoraussetzungen und Mindestnoten nachweisen können. Der Nachweis obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ wird als 1-Fach-Studium angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 36.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist 90 Minuten.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.

(5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergän-

zungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

(1) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

Im Rahmen des „Wirtschaftssoziologischen Forschungsprojekts“ erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlicher Ausarbeitungen, die i.d.R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden, wobei die individuellen Leistungen der einzelnen Prüflinge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein müssen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als der deutschen wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ vom 10. Juni 2014 außer Kraft.]

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2015/16 für den Masterstudiengang „Wirtschaftssoziologie“ als Ein-Fach-Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2015/16 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 01. Juli 2014, Nr. 33, Seite 20) in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.

(3) Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im SoSe 2018 abgelegt werden.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang „Wirtschaftssoziologie“ (Ein-Fach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Soziologische Theorie & Gesellschaftsanalyse	1+2	4	10	keine	Klausur 90 min.
Fortgeschrittene Datenerhebungs- & Datenanalyseverfahren	1	4	10	keine	Klausur 90 min.
Institutionen der Wirtschaft	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Sozialpolitik und Ungleichheit	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Arbeit, Organisation und Gesellschaft	3	4	10	keine	Hausarbeit
Wirtschaftssoziologisches Forschungsprojekt	2+3	8	20	keine	Abschlussbericht + Präsentation
Masterarbeit	4	0	30		Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

2.2 Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Wahlpflichtfach I (BWL / VWL)	1+2	4	10		Prüfungsmodus wird vom exportierenden Fach festgelegt.
Wahlpflichtfach II	3	4	10		Prüfungsmodus wird vom exportierenden Fach festgelegt.

2.2.1 Als „Wahlpflichtfach I (BWL/VWL)“ kann aus folgenden Angeboten frei gewählt werden:

A) wählbare Module des Faches BWL:

- Finance C
- Finance D
- Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management
- Organizing Work and Employment Economics
- Nationale Besteuerung
- Internationale Besteuerung
- Retail Management ad B2C-Marketing
- International Strategies and Retail Marketing
- Electronic Business and Relationship Marketing
- Business- und Dienstleistungsmarketing
- Rechnungswesen
- Wirtschaftsprüfung

B) wählbare Module des Faches VWL:

- Advanced Microeconomics
- Advanced Macroeconomics
- Econometrics
- European and World Trade
- European Environmental Economics
- European Energy Markets
- Monetary Policy and EMU
- International Labour Markets
- Empirical Labour Economics
- Applied Time Series and Financial Econometrics
- Political Economics
- Advanced Topics in Economics
- Gesundheitsökonomik und Soziale Sicherung
- Incentives and Innovation
- Applied Microeconometrics Using STATA

2.2.2 Als „Wahlpflichtfach II“ kann aus folgenden Angeboten frei gewählt werden:

- Eines der wählbaren Module des Faches BWL (siehe 2.2.1 A), soweit dies noch nicht als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.
- Eines der wählbaren Module Faches VWL (siehe 2.2.1 B), soweit dies noch nicht als Wahlpflichtfach I gewählt wurde.
- Economic Policy Making (Politikwissenschaften)
- Global Governance (Politikwissenschaften)
- European Economic Governance (Politikwissenschaften)
- East Asian Political Economy (Politikwissenschaften)
- Politische Theorie und Ideengeschichte (Politikwissenschaften)
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Germanistik)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Germanistik)
- N.N. (Psychologie)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine

4. Verpflichtende Praktika: keine

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Soziologie (Nebenfach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Soziologie (Nebenfach)“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Soziologie (Nebenfach)“ des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Da der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs „Soziologie (Nebenfach)“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule),
2. mit einer Note von 2,5 oder besser. Bei einer Note von 2,6 bis 2,7 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über den Zugang, wenn der Notendurchschnitt der Leistungspunkte in Methoden empirischer Sozialforschung (mind. 10 Leistungspunkte) und in soziologischen Gegenstandsbereichen (mind. 40 Leistungspunkte) mit der Mindestnote von 2,5 absolviert wurde.
3. Kompetenzen im Umfang von
 1. Mind. 10 LP im Bereich „Methoden empirischer Sozialforschung“
 2. Mind. 40 LP in soziologischen Gegenstandsbereichen

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

- Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)
- Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach)
- Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Hauptfach)
- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
- Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

(2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus, werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken)
- gute Kenntnisse der englischen Sprache

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang „Soziologie (Nebenfach)“ steht Studierenden offen, die einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studienabschluss in einem kommunikations-, kultur-, medien-, sozialwissenschaftlichen oder thematisch verwandten Studienfach erworben haben und die erforderlichen Kompetenzen (wenn oben eingefügt: und die weiteren Zugangsvoraussetzungen und Mindestnoten) nachweisen können. Der Nachweis obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Soziologie“ wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang „Soziologie“ ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 16 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist 90 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.
- (5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziologie (NF)“ vom 10. Juni 2014 außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2015/16 für den Masterstudiengang „Soziologie“ als Nebenfach eingeschrieben werden.
 - (2) Studierende, die vor dem WS 2015/16 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 01. Juli 2014, Nr. 33, Seite 16) in ihrer ursprünglichen Fassung. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.
- Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Juni 2014 in ihrer ursprünglichen Fassung können letztmalig im SoSe 2018 abgelegt werden.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Soziologische Theorie & Gesellschaftsanalyse	1+2	4	10	keine	Klausur 90 min.
Fortgeschrittene Datenerhebungs- & Analyseverfahren	3	4	10	keine	Klausur 90 min.

2.2. Wahlpflichtmodule (Zwei Module sind zu wählen)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Medien und Öffentlichkeit	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Kultur und Wissen	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Institutionen der Wirtschaft	1+2	4	10	keine	Hausarbeit
Sozialpolitik und Ungleichheit	1+2	4	10	keine	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine**4. Verpflichtende Praktika: keine**

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Aufgrund von Doppelmaster-Abkommen mit ausländischen Partneruniversitäten kann neben dem akademischen Grad nach Satz 1 auch ein entsprechender ausländischer Grad verliehen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges Economics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

a) Nachweis eines Bachelorabschlusses

1. mit einer Note von 2,5 oder besser in einem volkswirtschaftlichen Studiengang. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. mit einer Note von 2,2 oder besser in einem Studiengang, der zugleich einen Anteil von mindestens 60 LP (ein Drittel der bewerteten Studienleistung) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik aufweist. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,3 und 2,4 sowie das Vorliegen der nötigen Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 (2) der Immatrikulationsordnung der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Studierende, die ein Doppelmasterstudium gemäß § 11 an der ausländischen Partneruniversität begonnen haben, gelten abweichend von Absatz 1 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Partneruniversität.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Economics wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Der Masterstudiengang Economics ist auf die Vermittlung moderner volkswirtschaftlicher Methoden und Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung europäischer Wirtschaftsstrukturen ausgerichtet. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen werden die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt.

(3) Im Rahmen des Masterstudienganges Economics können verschiedene Studienschwerpunkte gesetzt werden. Die möglichen Studienschwerpunkte sind „European Political Economy“, „European Labour Markets and Innovation“, „European Finance“, „European Social Security and Health Systems“ und „Empirical Analysis“. Im Studienschwerpunkt „European Social Security and Health Systems“ können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtbereich auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Die für die Wahl eines bestimmten Studienschwerpunktes zu belegenden Wahlpflichtmodule ergeben sich für alle Studienschwerpunkte aus dem Anhang. Der Studienschwerpunkt wird im Masterzeugnis als Zusatz zum Titel M.Sc. Economics angegeben.

(4) Als weitere Option besteht die Möglichkeit, ein Doppelmaster-Studium zu absolvieren. Aufbau und Inhalte des Doppelmaster-Studiums sind in §11 sowie in einem Doppelmaster-Abkommen mit der jeweiligen ausländischen Partneruniversität geregelt.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) beträgt 38 SWS. Es müssen 18 SWS Pflichtkurse (3 Module), 24 SWS Wahl- bzw. Wahlpflichtkurse (6 Module) sowie Masterarbeit und zugehöriges Kolloquium absolviert werden. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Beschreibungen der Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die anzuwendende Prüfungsform zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium von 30-60 Minuten Länge ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der gewählte Schwerpunkt werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Besondere Bestimmungen für das Doppelmaster-Studium

(1) Im Doppelmaster-Studium erbringen die Studierenden Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der Universität Trier und Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der ausländischen Partneruniversität. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Science“ („M.Sc. Economics – European Economic Integration“), die ausländische Partneruniversität verleiht einen volkswirtschaftlichen Mastergrad entsprechend der Festlegung in dem jeweiligen Doppelmaster-Abkommen.

(2) Das Doppelmasterstudium gliedert sich, soweit es an der Universität Trier stattfindet, in folgende Module:

1. Studienjahr:

- „Advanced Microeconomics“,
- „Advanced Macroeconomics“,
- „Econometrics“,
- „European and World Trade“,
- jeweils ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen „Core“ und „Methods“.

2. Studienjahr:

- „Political Economics“,
- jeweils ein Modul (außer „European and World Trade“) aus den Wahlpflichtbereichen „European Economic Integration“ und „Methods“,
- „Thesis“.

Die Module und Wahlpflichtbereiche sind im Modulplan im Anhang B.2 dieser Ordnung beschrieben. Die Masterarbeit (Thesis) wird von jeweils einem Professor der Universität Trier und einem Professor der Partneruniversität betreut.

(3) Für die an der Universität Trier zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier sowie diese Fachprüfungsordnung. Studienleistungen, die an der ausländischen Partneruniversität erbracht werden, werden nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier anerkannt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Master-Studiengang Economics als 1-Fach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S.4), zuletzt geändert am 13.12.2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.55). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2018/2019 nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2013 ablegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 15.01.2013 außer Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang Master-Studiengang Economics (1-Fach-Studiengang)**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Gemäß § 4 (2) der Einschreibeordnung
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2: Keine)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10		Klausur (120 Minuten)
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)
3	Econometrics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)
4	Wahlpflichtbereich Methods: ein Modul aus den Modulen 4a bis 4g, s. unten	2-3	4	10		Siehe Modul 4a bis 4g.
5	Wahlpflichtbereich Core: ein Modul aus den Modulen 5a bis 5d und 4a (soweit noch nicht in Bereich 4 angerechnet), s. unten.	2-3	4	10		Siehe Modul 5a bis 5d und 4a.
6	Wahlpflichtbereich Economics of European Integration: Ein Modul aus den Modulen 6a bis 6d und 5d (soweit noch nicht in Bereich 5 angerechnet), s. unten.	2-3	4	10		Siehe Modul 6a bis 6d und 5d.
7	Wahlpflichtbereich Economic Analysis: Ein Modul aus den Modulen 4a bis 7e, das noch nicht angerechnet wurde, s. unten.	2-3	4	10		Siehe Module 4a bis 7e.

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
8	Wahlpflichtbereich Import: 10 Leistungspunkte (LP) aus den Modulen der Masterstudiengänge Survey Statistics, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsmathematik oder International Economics and Public Policy.	2-3	4	10		Es gelten die Vorschriften des exportierenden Fachs.
9	Wahlpflichtbereich Elective: Ein Modul aus den gelisteten Modulen 4a bis 7e oder den Modulen aus Bereich 8, das noch nicht angerechnet wurde.	2-3	4	10		Siehe unten. Bei Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Import gelten die Vorschriften des exportierenden Fachs.
10	Master Thesis	4		30		Masterarbeit und Kolloquium

Ad 4. Wahlpflichtbereich Methods

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
4a	Elements of Statistics and Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4b	Applied Microeconometrics Using Stata	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
4c	Monte Carlo Simulation Methods	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4d	Applied Time Series and Financial Econometrics	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
4e	Multivariate Statistics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4f	Statistical Modeling	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
4g	Experimental Design	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.

Ad 5. Wahlpflichtbereich Core

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5a	Incentives in Organizations and Innovation	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
5b	Political Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
5c	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
5d	Monetary Policy and the EMU	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)

Ad 6. Wahlpflichtbereich Economics of European Integration

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
6a	European Energy Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
6b	European Environmental Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
6c	International Labour Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
6d	European and World Trade	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)

Ad 7. Wahlpflichtbereich Economic Analysis

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
7a	Industrial Organization	2-3	4	10		Klausur (120 Minuten)
7b	Empirical Labour Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
7c	Health Economics	2-3	4	10	Präsentation	Klausur (90 Minuten)
7d	Advanced Topics in Economic Analysis	2-3	4	10	Präsentation	Hausarbeit oder Klausur (90 Minuten)

Es können weitere 2 Module belegt werden (Maximalumfang von 20 LP), die nicht in die Gesamtnote eingehen, aber im Zeugnis aufgeführt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Economics.

3. Studienschwerpunkte § 3 (3)

European Political Economy: Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5b (Political Economics), im Wahlpflichtbereich Economics of European Integration Modul 6d (European and World Trade) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein politikwissenschaftliches Modul des Masterstudiengangs International Economics and Public Policy verpflichtend zu belegen.

European Labour Markets and Innovation: Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5a (Incentives in Organizations and Innovation) sowie weiterhin mindestens eines der Module 4b (Applied Microeconometrics Using Stata), 6c (International Labour Markets) oder 7b (Empirical Labour Economics) zu belegen.

European Finance: Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core das Modul 5d (Monetary Policy and the EMU), im Wahlpflichtbereich Methods das Modul 4d (Applied Time Series and Financial Econometrics) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein Finance-Modul aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre verpflichtend zu belegen.

European Social Security and Health Systems: Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Core Modul 5c (Ökonomik des Wohlfahrtsstaates), im Wahlpflichtbereich Import ein Modul aus dem Masterstudiengang Wirtschaftssoziologie sowie das Modul 7c (Health Economics) verpflichtend zu belegen.

Empirical Analysis: Neben den Pflichtmodulen 1-3 sind im Wahlpflichtbereich Methods Modul 4a (Elements of Statistics and Econometrics) sowie im Wahlpflichtbereich Import ein weiteres Modul aus dem Masterstudiengang Survey Statistics verpflichtend zu belegen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Survey Statistics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Survey Statistics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule)

1. mit einer Note von 2,0 oder besser in einem mathematisch-statistisch ausgerichteten Studiengang der Fachrichtung Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Statistik.
2. mit einer Note von 2,0 oder besser in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, wenn Kompetenzen im Umfang von 24 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden nachgewiesen werden.
3. mit einer Note von 2,0 oder besser in einem den zuvor aufgelisteten Bachelor-Studiengängen affinen Studiengang, der einen Anteil von mindestens 30 LP aus dem Bereich Mathematik, Statistik oder quantitative Methoden hat.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. In diesem Fall muss der Bewerbung ein Motivationsschreiben für den Studiengang beigefügt werden.

2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:

- Es werden gute Kenntnisse in der Programmiersprache R erwartet.
- Es werden gute Englischkenntnisse vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Survey Statistics wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Survey Statistics ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er richtet sich mit modernen statistischen Methoden an die sich wandelnden Anforderungen der internationalen anwendungsorientierten, institutionellen und amtlichen Statistik. Er ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus den besonderen statistischen Fragestellungen im internationalen Kontext erwachsen. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen wird die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz der Studierenden gestärkt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergibt sich wie folgt:

Es müssen 15 SWS Pflichtkurse, 25 SWS Wahl- bzw. Wahlpflichtkurse sowie Masterarbeit und zugehöriges Kolloquium absolviert werden.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Master-Studiengang Survey Statistics als 1-Fach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 20, S. 16). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2018/2019 nach der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2012 ablegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics vom 18.12.2012 außer Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Survey Statistics (1-Fach-Studiengang)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): Siehe § 2 (1) dieser FPO

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 15 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 25 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Survey Sampling	1	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder E-Klausur (2 Stunden)
Elements of Statistics and Econometrics	1	6	10		Klausur (2 Stunden)
Monte-Carlo Simulation Methods	1	4	10	Teilnahme am R-Vorkurs	Hausarbeit/Poster mit Präsentation
Research Project	3	2	10	Präsentation von Zwischenständen	Forschungsbericht (= Hausarbeit)
Master's Thesis	4	2	30	Präsentation im Kolloquium	Masterarbeit mit Kolloquium

Wahlpflichtmodule Survey-Statistics (5 Module müssen gewählt werden)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Weighting and Calibration	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit
Variance Estimation	1-3	2	5		Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Introduction to Bayes Statistics	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit
Statistical Analysis of Incomplete Data	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit
Panel Surveys	1-3	2	5		Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit
Indicators of Economic and Social Statistics	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Statistical Disclosure Control	1-3	2	5		Hausarbeit und Präsentation
Small Area Estimation	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Survey Econometrics	1-3	2	5		Klausur (2 Stunden) oder E-Klausur (2 Stunden)
EMOS Core	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Modern Methods in Survey Statistics	1-3	2	5		Klausur (1,5 Stunden) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Seminar: Methods of Survey Statistics	1-3	2	5		Hausarbeit und Präsentation

Wahlpflichtmodule Statistik (2 Module müssen gewählt werden)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Multivariate Statistics	2	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Statistical Modeling	2	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Experimental Design	2/3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Modern Methods in Statistics	2/3	5	10	Bestandene Klausur als Vorleistung	Hausarbeit
Applied Time Series and Financial Econometrics	2/3	4	10	Gemäß FPO M. Sc. Economics	Gemäß FPO M. Sc. Economics

Wahlpflichtmodule Statistik-Anwendung (1 Modul muss gewählt werden)

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Application (Wahlmodul außerhalb des Faches mit Bezug auf empirische Methoden/Statistik)	2/3		10		Gemäß FPO des exportierenden Faches
Official Statistics	1-3		10		Klausur/mdl. Prüfung im Verbund mit Eurostat/ESS im Anerkennungsverfahren
Wahlmodul Statistik	3		10	Siehe Wahlpflichtmodule Statistik	Siehe Wahlpflichtmodule Statistik

Zusatzmodule:

Es können weitere 2 Module belegt werden (Maximalumfang von 20 LP), die nicht in die Gesamtnote eingehen, aber im Zeugnis aufgeführt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Survey Statistics.

1. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Verpflichtende Praktika

Keine

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics Nebenfach des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges Economics Nebenfach folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Note von 2,5 oder besser in einem Studiengang, der zugleich einen Anteil von mindestens 60 LP (ein Drittel der bewerteten Studienleistung) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik aufweist. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 sowie das Vorliegen der nötigen Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 (2) der Immatrikulationsordnung der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Economics Nebenfach wird als Nebenfach-Studiengang angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) beträgt 18 SWS.

Es müssen 10 SWS Pflichtkurse (2 Module) sowie 8 SWS Wahlpflichtkurse (2 Module) absolviert werden. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die Beschreibungen der Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des stu-

dentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die anzuwendende Prüfungsform zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Economics Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2) der Einschreibeordnung der Universität Trier
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): **Keine**

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtvolumen: 18 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.

Ad 3. Wahlpflichtbereich Economics (verpflichtend sind zwei Module zu wählen)

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3a	Elements of Statistics and Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3b	Applied Microeconometrics Using Stata	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3c	Monte Carlo Simulation Methods	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3d	Applied Time Series and Financial Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3e	Multivariate Statistics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3f	Statistical Modeling	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3g	Experimental Design	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3h	Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3i	Incentives in Organizations and Innovation	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3j	Political Economics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3k	European Social Security and Health Systems	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3l	Monetary Policy and the EMU	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3m	European Energy Markets	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3n	European Environmental Economics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3o	International Labor Markets	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3p	European and World Trade	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3q	Industrial Organization	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3r	Empirical Labour Economics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3s	Advanced Topics in Economic Analysis	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Economics.

1. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Verpflichtende Praktika

Keine

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht und bestimmt den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird als Nebenfach-Studiengang angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) ist kombinierbar mit allen Bachelor-Hauptfachstudiengängen an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Pflichtmodule: 20-30 SWS

Wahlpflichtmodule: 4-6 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Bachelor-Studienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Bachelorarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese in der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekannt gegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern 15-20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen wird in der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekannt gegeben.

(3) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Zu den insgesamt fünf Pflichtmodulen wird drei Mal und für das Spezialisierungsmodul einmal die Möglichkeit zu einem dritten schriftlichen Prüfungsversuch gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier –Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2) keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 24-36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20-30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4-6 SWS

Modulplan**1.1 Pflichtmodule**

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Grundzüge der BWL I: Führungsprozesse und externes Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Grundzüge der BWL II: Leistungsprozesse und internes Rechnungswesen	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Marketing Management; Information und Entscheidung (ABWL I)	3	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Investition und Finanzierung; Jahresabschluss und Besteuerung (ABWL II)	5	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Strategie und Organisation; Human Resource Management (ABWL III)	4	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den beiden BWL-Spezialisierungen ist ein Modul als Spezialisierungsmodul zu wählen. Das Spezialisierungsmodul wird im Zeugnis mit dessen Modulnamen ausgewiesen.

Name der Spezialisierung	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
(I) Marketing, Strategy and Human Resource (MSH)	6	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT)	6	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach)

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Anhang“ die Angabe „B.2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das letzte Wort „dem“ durch das Wort „des“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1 wird hinter dem Wort „Prüfungen“ das Wort „(Klausur)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit“ eingefügt.
 - c) in Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch die Angaben „2-4“ ersetzt.
5. Der Abschnitt „B Modularisierte Studienverlauf“ des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Ziffer „1 Studienvolumen (Semesterwochenstunden)“ wird die Zahl „38“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „34“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - b) Die Ziffer „2.1 Pflichtmodule der Universität“ wird wie folgt gefasst:

„2.1 Pflichtmodule der Universität

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 1 Professionsentwicklung im pflegerischen Feld	1	6	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
HS-Modul 2 Grundlagen der empirischen Sozialforschung im Interdisziplinären Pflegekontext	2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 3 Pflege im Kontext von Gesundheits- und Sozialsystemen und individueller Entwicklungsphasen	3	6	10	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 4 Diagnose und Entwicklung von Pflegequalität	4	6	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
HS-Modul 5 Lehr-Lern- und Moderationsmethoden	5	6	10	Keine	Hausarbeit

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 6 Pflege von Menschen mit Demenz	5	3	5	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 7 Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation in der Pflege im Kontext professionellen und politischen Handelns	6	6	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
HS-Modul 8 Heilkundliche Tätigkeiten bei Diabetes Mellitus	6	2	5	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 9 Psychosoziale Begleitung von Verlustsituationen	7	3	8	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 12 Aktuelle Entwicklungen in der Pflege	8	5	8	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 13 Abschlussmodul	8	0	12	Keine	Bachelorarbeit

c) Ziffer „2.2 Wahlpflichtmodule der Universität“ wird wie folgt gefasst:

„2.2 Wahlpflichtmodule der Universität

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 10a: Pflege und Versorgung von alten Menschen (unter gerontologischen, geriatrischen und gerontopsychiatrischen Aspekten)	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 10b: Perinatale Pflege von Mutter und Kind	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 11a: Kuration, Kompensation und Pflege von Menschen mit Stomata	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 11b: Neonatologie: Pflege und Versorgung von frühgeborenen Menschen	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Aus den HS-Wahlmodulen 10a/b und 11a/b ist jeweils 1 Modul zu wählen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 11. August 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michaela Brohm

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 9), geändert durch die Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, vom 18. September 2012, S. 75), der Anhang geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Studienvolumen(in Semesterwochenstunden)) wird jeweils die Zahl „32“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
2. Die Nummer 2 (Modulplan) erhält folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language)	1	6	15	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) im Bereich Fachdidaktik
Modul 11: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language) 1	2	6	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) Sprach- oder Literaturwissenschaft
Modul 12: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language) 2	3	8	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 13: Linguistics, literature and language production	4	6	7	keine	Portfolio (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Englisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 9), geändert durch die Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, vom 18. September 2012, S. 75), der Anhang geändert durch Ordnung vom 28. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)) wird die Zahl „16“ jeweils durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Die Nummer 2 (Modulplan) erhält folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8/10: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language)	1	8	15	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 9: Language Teaching and Cultural Studies	2	4	8	keine	Portfolio (Fachdidaktik)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Englisch Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S. 4), geändert durch Ordnung vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S. 74), der Anhang BEd. Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27 vom 30. Oktober 2013, S.50) erhält folgende Fassung:

„BEd. | Englisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 40 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen | 40 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen | 0 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Introduction to language study, literary study, and teaching English as a foreign language	1	6	11	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2: Practical English language studies: written production 1, oral production 1, skillbased grammar and vocabulary learning	1	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten, inkl. Präsentation (10 Minuten))
Modul 3: Contemporary and historical dimensions in the language, literatures and cultures of English-speaking countries	2	4	6	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 4: Linguistic, literary and cultural studies: text analysis and translation	3	8	10	keine	Portfolio
Modul 5: Linguistic, literary and cultural studies: methods and theories	4	8	10	keine	Portfolio
Modul 6: Literary or linguistic studies, cultural studies: special options	5	6	10	keine	Hausarbeit (ca. 3.500 Wörter) in Sprach- oder Literaturwissenschaft
Modul 7: Specialization and examination preparation	6	4	10	keine	Klausur (90 Minuten) Sprach- oder Literaturwissenschaft

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Englisch Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter Nummer 2 des Abschnitts B des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 8) geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 36, S.9) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschriftszeile wird folgende Zeile 2 angefügt:

Modul E: Einführung in pädagogische Handlungsfelder und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	1. Semester	4	10	Keine	Portfolioprfung
---	-------------	---	----	-------	-----------------

2) In der neuen Zeile 5 (Modul III) Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „Grundbegriffe und“ gestrichen.

c) In der neuen Zeile 9 (Modul VII), Spalte 1 (Modulname) werden die Wörter „und Handlungsfelder“ gestrichen.

d) Die neue Zeile 14 (Modul XII) wird gestrichen.

e) In der neuen Zeile 15 (Importmodul Soziologie) wird in Spalte 2 (Regelsemester) die Angabe „1.-2.“ durch die Angabe „5.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. August 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach)

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier und der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Universität Trier am 08. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 5 vom 11. Januar 2010, S. 9-11), zuletzt geändert am 18. März 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 32 vom 09. Mai 2014, S. 10-14) wird wie folgt geändert:

1. Unter B. Modularisierter Studienverlauf (Kernfach) wird in Ziffer 2.1 (Pflichtmodule) in Zeile 7, Spalte 6 nach dem Wort „Praktikumsbericht“ das Wort „(unbenotet)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Stephan Busch

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Martin Endreß

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach)

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle unter der Nummer 2.1 (Pflichtmodule) des Abschnitts B. (Modularisierter Studienverlauf) im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1881), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 72), werden in Zeile 5 (Modul „D.Methodenlehre III: Überblick Methodenlehre“) Spalte 4 die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme D2 Methodenkritisches Lesen“ angefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. August 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm